

Glazialjuristische Fragen in der Alpenforschung

Gletscher, diese trägen Eisströme, scheinen der Zeit und dem Recht entrückt zu sein. Wildnis, Naturgefahren und Schönheit prägen das Hochgebirge. Seit der Entdeckung der Alpen im Zeitalter der Aufklärung üben Gletscher und schneebedeckte Gipfel auf Touristen, Alpinisten, Forscher, Dichter und Maler eine grosse Faszination aus. Viele Gletscherlandschaften wurden durch Berg- und Seilbahnen erschlossen und zugänglich gemacht. Die rasch voranschreitende Klimaerwärmung bedroht nun die Eisriesen in ihrer Existenz, der Mythos vom «ewigen Eis» kommt unvermittelt ins Wanken.

Mit der Nutzung der Gletschergebiete für den Tourismus, für die Eisgewinnung, für Wasserkraftwerke, Forschung und Armee stellten sich zunehmend auch rechtliche Fragen.¹ Verschiedene Eigentumsstreitigkeiten um Gebirgsparzellen in den letzten Jahrzehnten unterstreichen dies. Es ging um so berühmte Berge und Gletscher wie das Matterhorn, den Rhonegletscher oder die Aaregletscher. Dabei spielen vor allem finanzielle (Entschädigung für Nutzung), aber auch ideelle Aspekte eine Rolle.

Art. 664 des schweizerischen Zivilgesetzbuches erwähnt Gletscher und Firne und bezeichnet sie als kulturunfähiges Land, als herrenlose Sachen sowie als öffentliche Sachen im Gemeingebrauch. Kulturunfähiges Gebiet lässt keine land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu. Felsen und Gletscher sind öffentliche Naturgüter, die jedermann betreten darf. Gletschergebiete stehen unter der Hoheit desjenigen Kantons, in dem sie liegen. Das Gesetz behält die Möglichkeit des Privateigentums am kulturunfähigen Land vor, falls der entsprechende Nachweis gelingt. So erwarben die berühmten Hotelpioniere der Familie Seiler gemäss gerichtlichem Urteil von 1936 das Eigentum am Rhonegletscher durch touristische Aktivitäten. Seit etwa 1830 errichteten sie ununterbrochen eine oder zwei Eisgrotte(n) und führten das Hotel «Glacier du Rhône» in Gletsch. Nach geltendem Recht ist eine solche Okkupation von kulturunfähigem Gebiet nicht mehr möglich.

Bei den erwähnten Eigentumsstreitigkeiten geht es häufig um die Auslegung alter Kaufverträge für Alpgrundstücke. Vor Jahrhunderten wurden die Grenzen solcher Grundstücke mittels Himmelsrichtungen, Sonnenständen, Bergspitzen und Anstössern beschrieben und nicht mit Grundbuch und Flächenangaben wie heute. So behauptete der ehemalige Hotelier und Eigentümer der Steinalp, Heinz Jossi, in den 1980er-Jahren, er sei der grösste Grundstückbesitzer der Schweiz; ihm würden Berge und Gletscher im Sustengebiet gehören. Er stützte sich auf einen Kaufvertrag aus dem Jahre 1901, in welchem stand, die Steinalp liege am Fusse des Susten bzw. grenze an das Hochgebirge sowie «gegen Abend an die sonnige Triftalp». Der Kanton Bern war damit nicht einverstanden und beanspruchte die Fels- und Gletschergebiete für sich, es entstand ein Rechtsstreit. Da der Hotelier kurz darauf, im Jahre 1999, in Konkurs geriet, gehörte das kulturunfähige Land vorübergehend zur Konkursmasse und stand vor der Versteigerung. Die Gläubiger des Hoteliers erachteten die Prozessrisiken im Streit mit dem Kanton Bern jedoch als zu gross, weshalb sie die Hoheit des Kantons am Hochgebirge aner-

¹ Nähere Ausführungen dazu bei Michael Bütler, «Gletscher im Blickfeld des Rechts», Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Nr. 725, Bern 2006; siehe auch www.bergrecht.ch.

kannten. In einem anderen Fall zankten sich zwei Bündner Gemeinden um den Vorabgletscher, wo sich ein Skigebiet befindet. Die Gemeinde Sagogn, Eigentümerin der unterhalb des Gletschers gelegenen Alp St. Martin, berief sich auf einen Kaufvertrag aus dem Jahre 1528. Darin hiess es, die Alp stosse «oberhalb bis zu den obersten Bergspitzen, von denen man nach Glarus hinunter sieht». Trotz dieser genauen Grenzbeschreibung unterlag Sagogn gegen Laax im Jahre 2001 zur Hauptsache, da die Gerichte eine umstrittene These des Juristen Peter Liver anwendeten. Diese besagt, dass vor dem Jahre 1800 niemand ein Interesse an Gletschern gehabt habe.

Rechtliche Fragen stellen sich auch im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten von Gemeinden und Sicherheitsverantwortlichen, welche Dörfer, Bergstrassen und -wege sowie Gletscherskigebiete vor Gletschergefahren zu schützen haben (Gletscherabbrüche, Eisschlag und Hochwasser). Bei Gletschertouren geht es um die alpinen Sorgfaltspflichten, insbesondere die Anseilpflicht wegen der Gletscherspalten. Ein weiteres Feld von Rechtsfragen betrifft den Schutz der Gletscher vor Erschliessungen mit Bahnen und Anlagen, Stauseen, militärischen Schiessübungen und Flugverkehr. Neuerdings geht es auch um die Zulässigkeit von Massnahmen wie Gletscherabdeckungen, Schneebewirtschaftung und Beschneigung. Schliesslich gab der rasche Klimawandel im vergangenen Jahrzehnt den Anstoss für erste klimarechtliche Schritte. Klimaschutzmassnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen sind angesichts der eingetretenen und vorausgesagten Veränderungen dringend angezeigt.

Michael Bütler